



Zugestellt
am 16.9.2013

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstr. 8a, 69120 Heidelberg, Az: 708/13BM01 kb

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 640 096-423

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 5. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schaefer am 12. September 2013

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.07.2013 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Gründe

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die ihm angedrohte Überstellung nach Ungarn im Rahmen der Dublin II - Verordnung.

Der Antrag hat Erfolg.

Er ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch sonst zulässig.

Dem steht § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Zwar darf danach eine Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) aufgrund einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34a Abs. 1 AsylVfG nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Dies gilt aber aus verfassungsrechtlichen (BVerfG, Beschl. v. 15.07.2010 - 2 BvR 1460/10 - juris) und aus unionsrechtlichen Gründen (EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - C-411/19 u.a. - juris) in bestimmten Fällen nicht. Ein solcher Fall liegt hier vor. § 34a Abs. 2 AsylVfG ist insoweit verfassungsgemäß bzw. unionsrechtlich einschränkend auszulegen.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach Überzeugung der Kammer ist nach den ihr gegenwärtig vorliegenden Erkenntnismitteln mit einiger Wahrscheinlichkeit ernsthaft zu befürchten, dass Asylbewerber, welche in Ungarn subsidiären Schutz erhalten und anschließend mangels Lebensperspektive dort in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgereist sind, bei ihrer Rückkehr nach Ungarn dort nicht Fuß fassen und dort - nach den in Ungarn gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen - menschenwürdig existieren können, dies gilt umso mehr mit Blick auf den bevorstehenden Winter.

Es ist für die Kammer insbesondere nicht ersichtlich, dass Ungarn insoweit seinen Verpflichtungen gemäß Art. 20 ff., insbesondere Art. 26 bis 29 und 31 QualfRL (Zugang zur Beschäftigung, Zugang zu Bildung, Sozialhilfeleistungen und Medizinische Versorgung, Zugang zu Wohnraum) nachkommt.

Somit spricht Einiges dafür, dass systemische Mängel der Aufnahmebedingungen für die oben genannte Personengruppe eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GrCh darstellen (vgl. EuGH a.a.O. Rdnr. 86).

Während insoweit in den vom Antragsteller angeführten Erkenntnismitteln grundlegende Zweifel, nicht nur in Bezug auf Einzelfälle, sondern allgemein, geäußert werden (insbesondere UNHCR, „Ungarn als Asylland, April 2012“, S. 26 ff., auch unter Hinweis auf einen Bericht des Parlamentarischen Menschenrechtsbeauftragten vom August 2011; pro asyl und bordermonitoring.eu, „Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit, Bericht einer einjährigen Recherche bis Februar 2012“, S. 27 ff., auch mit zahlreichen Hinweisen auf ungarische Nichtregierungsorganisationen; vgl. allgemein auch Kammerbeschl. v. 25.03.2013 - 5 K 345/13 - m.w.N.), hat die Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren insoweit nichts vorgetragen.

Dass die genannten Erkenntnismittel nun schon ein bis zwei Jahre alt sind, geht nicht zu Lasten des Antragstellers. Jedenfalls für das Jahr 2011 und die Zeit davor spricht viel für das Vorliegen systemischer Mängel im oben beschriebenen Sinn. In rechtlicher Hinsicht spricht dann aber einiges dafür, dass es Sache der Antragsgegnerin wäre, darzulegen, dass sich die Verhältnisse in Ungarn insoweit zum Besseren gewendet haben.

Soweit in der Rechtsprechung insoweit von einer anderen Beweislastverteilung ausgegangen wird, folgt die Kammer dem jedenfalls im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht (vgl. aber VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 06.08.2013 - 12 S 675/13 - m.w.N. und die dort zitierte jüngere Rechtsprechung des Österreichischen Asylgerichtshofs; vgl. zuletzt auch dessen Entscheidung vom 14.08.2013 - S 21 410.909-2/2013 -, nachgewiesen im Rechtsinformationssystem <RIS> des Österreichischen Bundeskanzleramts).

Einer Entkräftung der mit hoher Gewissheit bis vor kurzer Zeit gegebenen systemischen Mängel insoweit bedürfte es umso mehr, als die Zahl der Asylbewerber zuletzt in der Union insgesamt stark zugenommen hat und deshalb naheliegt, dass die in Ungarn mit Hilfe der Europäischen Union zuletzt erreichten Verbesserungen wegen Überlastung der vorhandenen Einrichtungen nicht mehr hinreichen.

Soweit auf eine jüngere Stellungnahme des UNHCR („Note on Dublin transfers to Hungary of people who have transited through Serbia - update“) vom Dezember 2012 verwiesen wird, befasst sich diese nicht mit der Frage, wie ein Flüchtling, der in Ungarn subsidiären Schutz erhalten hat, dort anschließend menschenwürdig existieren kann.

Auch den Hinweis in verschiedenen Entscheidungen auf einen Bericht des deutschen Liaisonbeamten über die entsprechenden jüngeren Entwicklungen in Ungarn kann die Kammer nicht berücksichtigen, weil der Inhalt dieses Berichts ihr nicht bekannt (gemacht worden) ist und sich im Übrigen wohl auch allein auf die Verbesserungen hinsichtlich der Gefahr von Inhaftierungen von Asylbewerbern bezieht, nicht aber auf die allgemeine soziale Lage von (anerkannten) Flüchtlingen bzw. Flüchtlingen mit subsidiärem Schutz.

Im Hauptsacheverfahren wird schließlich auch zu klären sein, ob die neu eingeführten Straftatbestände für Obdachlosigkeit auch für die hier zu betrachtende Personengruppe von Bedeutung ist.

Unberücksichtigt bleiben muss auch, ob der Antragsteller in Ungarn in der Lage wäre, die ihm nach Unionsrecht zustehenden Ansprüche auf Integration ggf. in zumutbarer Zeit gerichtlich durchzusetzen. Auch dazu hat sich die Antragsgegnerin nicht geäußert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Schaefer

Ausgefertigt:
Freiburg, den 12.09.2013
Verwaltungsgericht Freiburg
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Ruf, Gerichtsangestellte

